

Bekanntmachung

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 103 „Nördliche Sandtrift“ im Verfahren nach § 13b Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Rahden hat in seiner Sitzung am 16.12.2021 gemäß § 1 Abs. 3 i.V.m. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, für einen Teilbereich der Flur 7 der Gemarkung Rahden einen Bebauungsplan mit der Bezeichnung – Bebauungsplan Nr. 103 „Nördliche Sandtrift“ aufzustellen. Die Aufstellung erfolgt im Verfahren gemäß § 13b BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und soll die Mindestfestsetzungen des § 30 BauGB enthalten.

Als wesentlicher Inhalt der Aufstellung des Bebauungsplanes ist vorgesehen, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die nördliche Abrundung des Wohngebietes zu schaffen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 103 liegt in der Flur 7 der Gemarkung Rahden und wird wie folgt begrenzt:

- Im Westen: durch die Ostgrenze des Flurstücks 594,
- im Norden: durch eine in einem Abstand von 32 m parallel zur Straße Sandtrift verlaufende Linie auf dem Flurstück 593,
- im Osten: durch die Westgrenze des Flurstücks 66 (Sandtrift 23) der Flur 6 der Gemarkung Kleindorf,
- im Süden: durch die Nordgrenzen des Flurstücks 283 (Straßenparzelle Sandtrift).

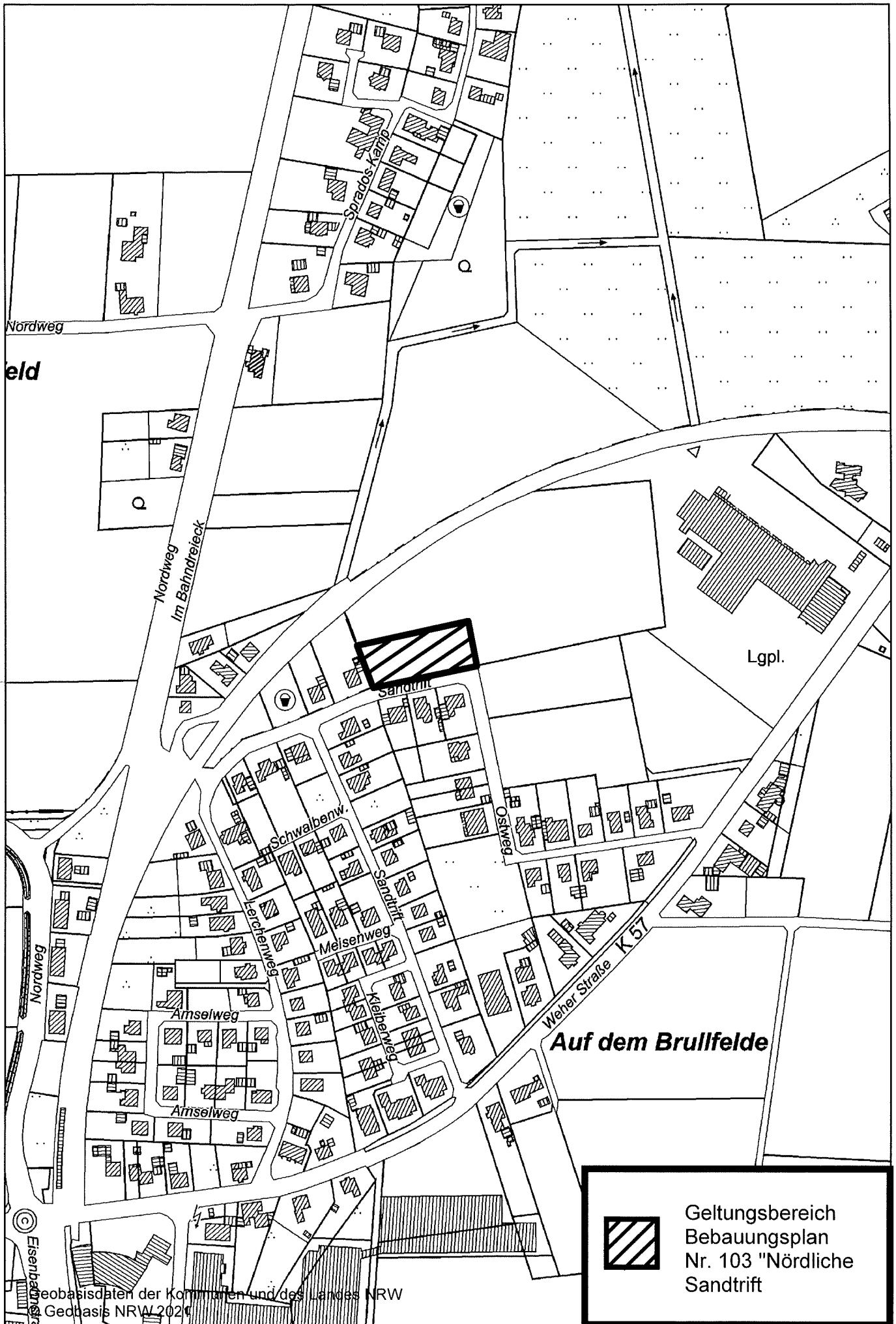
Der von der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 103 betroffene Bereich ist aus dem im Anschluss an diese Bekanntmachung abgedruckten verkleinerten Kartenausschnitt ersichtlich.

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis: Die Bekanntmachung wird parallel auf der Internetseite der Stadt Rahden (www.rahden.de) veröffentlicht.

Der Bürgermeister

(Dr. Honsel)




 Geltungsbereich
 Bebauungsplan
 Nr. 103 "Nördliche
 Sandtrift"